

## IGP – Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

### Hinweise für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner in Kooperationsprojekten

Kooperationsprojekte entstehen, wenn mindestens zwei Kooperationspartner (z.B. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit wissenschaftlichen Einrichtungen) projektbezogen zusammenarbeiten.

Nicht-Verbundpartner sind Dritte, die nur durch Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis zuarbeiten.

Gemäß IGP-Richtlinie können in den beiden Projektformen Machbarkeits- und Marktreifeprojekte jeweils mehrere Antragsberechtigte (IGP Richtlinie Nummer 3) zusammenarbeiten. Spezifische Voraussetzungen für Kooperationsprojekte werden insbesondere unter Nummer 4.2 der Richtlinie aufgeführt. Dabei muss der Kooperationspartner mit dem geringsten Anteil am Projekt mindestens 20 % der Arbeitsleistung in Personenmonaten erbringen. **Die Partner eines Kooperationsprojektes müssen eine Kooperationsvereinbarung mit mindestens folgendem Inhalt schließen:**

- Beschreibung und **Zielstellung** des Projekts sowie Abgrenzung der **Teilaufgaben** der Beteiligten;
- Benennung eines **federführenden Hauptverantwortlichen** für das Kooperationsprojekt;
- **Arbeitsplan aller Partner** mit Arbeitspaketen, avisierten Terminen, Personalaufwand in Personenmonaten aufgliedert nach Zuständigkeiten der Partner – ein Verweis auf die Arbeitspläne in den Anlagen zum Antrag in ihrer bewilligten Form ist möglich;
- Nennung der vorgesehenen **Vergabe von Aufträgen an Dritte**, beispielsweise Forschungseinrichtungen (inklusive Hochschulen) oder Dienstleister;
- Regelung der **Nutzung bzw. Vermarktung der Ergebnisse** der Kooperation

Aus der Kooperationsvereinbarung muss ersichtlich sein, dass kein Leistungsaustausch im Sinne eines Auftragsverhältnisses vorliegt. Hierzu soll die Kooperationsvereinbarung Regelungen mit einer ausgewogenen Verteilung von Rechten und Pflichten zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Kooperationspartnern enthalten.

Antragsberechtigte Forschungseinrichtungen (inklusive Hochschulen) dürfen höchstens 50 % der für das Projekt zu leistenden Arbeit (in Personenmonaten) übernehmen. Ihr Anteil an den förderfähigen Kosten/Ausgaben darf ebenfalls nicht 50 % überschreiten.

Jedes Teilprojekt eines Partners wird als eigenes Projekt behandelt, auch hinsichtlich der Fördersätze (siehe Nummer 5.2). Gleichzeitig müssen sich die Teilprojekte stimmig in den größeren Kooperationsverbund bzw. das Gesamtprojekt einfügen.

Weitere Hinweise können dem „Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft/ Mustervereinbarungen für Forschungs- und Entwicklungskooperationen“ entnommen werden: [BMWK - Mustervereinbarungen für Forschungs- und Entwicklungskooperationen](#)

Der Leitfaden enthält Mustervereinbarungen für Forschungs- und Entwicklungskooperationen, die eine praxistaugliche Hilfestellung für Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen bieten sollen und hier entsprechend angewendet werden könnten. Mit in der Broschüre vorgestellten Mustervereinbarungen soll vor allem kleinen und mittleren Hochschulen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) die Möglichkeit gegeben werden, ohne großen juristischen Aufwand rechtssichere und praktikable Vereinbarungen über verschiedene Arten der FuE-Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft zu schließen.